

Mißbräuche möglich geworden, die Tischgelder der Convictoristen wesentlich herabzusetzen und denselben sonst mehrfache Erleichterungen zu gewähren.

Der Bericht sagt:

Zu 14. Von der vorigen Ständeversammlung ist bei Berathung der Budget Pos. 65 eine, von einem Mitgliede der ersten Kammer bevorwortete Petition, die unentgeltliche Gewährung des Convictgenusses betreffend, zur Erwägung gekommen und, bei ermangelnder näherer Gelegenheit zur vollständigen Beurtheilung derselben, beschlossen worden:

der hohen Staatsregierung diese Petition zur näheren Erwägung der rechtlichen und andern hierbei einschlagenden Gesichtspunkte zu überweisen.

S. Beilage C. zur ständischen Schrift, das Budget betreffend, vom 17. Juni 1840,

Landtagsacten von 18 $\frac{3}{4}$, I. Abth. 2. Bd. S. 361.

In dem allerhöchsten Decrete, das Staatsbudget betreffend, vom 19. Juni 1840,

Landtagsacten a. a. D. zu Position 65 d. S. 404, ist hierüber Folgendes erklärt worden:

Kann auch die Form, unter welcher die Convictoristen zu Leipzig ihre Wünsche ausgesprochen haben, nicht gebilligt werden, da es denselben zunächst obgelegen hätte, ihre Anträge an die Universität und beziehentlich an das betreffende Departementsministerium zu bringen, so soll der Gegenstand doch, rücksichtlich der eingelegten ständischen Verwendung, einer näheren Erwägung unterworfen werden.

Die Resultate dieser Erörterung enthält nun das vorliegende allerhöchste Decret, und da Inhalt desselben wesentliche Erleichterungen für die Convictoristen eingetreten sind, so empfiehlt die Deputation der Kammer,

ihr dankbares Einverständnis hierunter auszusprechen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei diesem Punkte ihr dankbares Einverständnis mit den von der hohen Staatsregierung getroffenen Maßregeln aussprechen? — Wird einstimmig bejaht.

Der 15. Punkt des Decrets lautet:

15. Die Bildung der Volksschullehrer im Lande ist im Wesentlichen vollkommen befriedigend und leistet zum Theil so ausgezeichnetes, daß nicht wenig Seminaristen durch Anstellung als Hauslehrer im In- und Auslande dem öffentlichen Lehramte entzogen werden. Minder günstig wirkt dabei jedoch, daß die Verminderung der Lehrergehalte, welche die vermehrte Zahl derselben großentheils zur Folge gehabt hat, den Andrang fähiger Köpfe zu diesem Fache merklich vermindert hat.

Um indeß dem ständischen Antrage thunlichst zu entsprechen und besonders die, dem Religionsunterrichte auch bisher schon fortwährend gewidmete, sorgfältigste Aufmerksamkeit noch mehr zu bethätigen, hat das Cultusministerium folgende Anordnungen erlassen:

a) Die Prüfungscommissionen sollen solchen Subjecten, bei denen eine ungenügende Religions- und Bibelkenntniß wahrzunehmen ist, wenn sie auch in anderen Gegenständen bessere Kenntnisse und genügendere Fertigkeiten darlegen, die Censur versagen, bis sie in einer anderweiten, vor Ablauf eines halben Jahres nicht zu veranstaltenden, Prüfung sich in gedachter Hinsicht als nunmehr tüchtig vorbereitet erweisen.

b) Die Seminarlehrercollegien sollen die möglichste Sorgfalt auf die religiöse Bildung ihrer Zöglinge verwenden, die-

selben mit gründlichen Bibelkenntnissen ausrüsten und darauf achten, daß selbige sich eine wörtlich genaue Bekanntschaft mit den nöthigen biblischen Beweisstellen, so wie mit den Sätzen des kleinen lutherischen Katechismus erwerben.

c) Die Districtschulinspectoren (Superintendenten) sollen die Lectionspläne für die Schulen genau prüfen und dahin wirken, daß die Unterrichtsgegenstände, wie sie in §. 29 flg. der Verordnung zum Schulgesetze näher bezeichnet sind, in ihrem gehörigen Verhältnisse gegeneinander, nach Maßgabe der festgesetzten Zahl der wöchentlichen Lectionen behandelt werden, insbesondere aber sorgfältig darauf halten, daß dem Religionsunterrichte da, wo drei und mehr Lehrstunden ertheilt werden, täglich eine Stunde, und wo weniger Unterrichtsstunden stattfinden, der dritte Theil derselben gewidmet werde.

Der Bericht sagt:

Zu 15. In der bei vorigem Punkte gedachten Beilage der ständischen Schrift und zwar zu Position 66 c und d des Budgets, Landtagsacten von 18 $\frac{3}{4}$, I. Abth. 2. Bd. S. 362,

hat die vorige Ständeversammlung folgenden Antrag gestellt:

die hohe Staatsregierung wolle in nähere Erwägung ziehen, wie durch Bildung der Lehrer in den Seminarien und bei dem Unterrichte in den Volksschulen darauf im Allgemeinen hingewirkt werden könne, daß die Erziehung der Jugend, namentlich durch, auf die Grundlehren des Christenthums festbegründete Religiosität mit dem Unterrichte Hand in Hand gehe, und des letztern Gründlichkeit nach §. 29 b der Verordnung zum Schulgesetze nicht durch zu große Vielseitigkeit der Lehrgegenstände benachtheiligt, sowie auch der Unterricht im Schreiben nicht nach zu verschiedenartigen, von dem früheren sogenannten sächsischen Ductus abweichenden Vorschriften in den Volksschulen und Seminarien ertheilt werden möge.

In dem gleichfalls vorher gedachten allerhöchsten Decrete vom 19. Juni 1840 zu Position 66 c.

Landtagsacten a. a. D. S. 404,

ist diesem Antrage die erforderliche Berücksichtigung zugesichert worden.

Wie diese Berücksichtigung eingetreten, darüber enthält nun das vorliegende allerhöchste Decret das Nähere, und die Deputation kann nicht umhin, ihr vollkommenes Einverständnis mit den getroffenen Maßregeln auszudrücken.

Wenn jedoch in dem allerhöchsten Decrete der Theil des ständischen Antrages, welcher sich auf den Schreibunterricht bezog, gänzlich mit Stillschweigen übergangen worden ist, so hat die Deputation Veranlassung genommen, sich darüber von den Herren Regierungskommissarien Auskunft zu erbitten, und hat von ihnen die Erklärung erhalten, daß auch hierunter von dem hohen Ministerio des Cultus die gewünschte Anordnung getroffen worden sei.

In Erwägung dessen sieht sich die Deputation veranlaßt, der Kammer anzurathen:

dieselbe möge unter dankbarer Anerkennung der getroffenen Maßnehmungen sich bei der gegebenen Erklärung beruhigen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Die Deputation hat wegen des Schreibunterrichts von dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts noch heute eine schriftliche Erklärung erhalten, und ist ermächtigt, dieselbe mitzutheilen. Sie lautet dahin: „Daß dem ständischen Antrage vom vorigen Landtage, der